STOP CETA!

Ich bin dabei!

Nein zum Freihandelsabkommen CETA!

UNSER VOLKSBEGEHREN IN BAYERN!

Umweltinstitut München e.V.

Bewegt Politik campact!

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

MEHR DEMOKRATIE!

ANTRAG auf Zulassung des Volksbegehrens

„Nein zu CETA!"

An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Bindung der Bayerischen Staatsregierung bei der Ratifikation des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung

Art. 1
Die Bayerische Staatsregierung wird angewiesen, im Bundesrat gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zu stimmen. Hierzu weist sie ihre Vertreter im Bundesrat an.

Art. 2
Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:
Das Gesetz zielt darauf, die Bayerische Staatsregierung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens ihrer Vertreter im Bundesrat bei der Abstimmung über das deutsche Zustimmungsgesetz zum Freihandelsabkommen Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) mit Kanada gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) in der Weise zu binden, dass diese verbindlich angewiesen werden, im Bundesrat gegen die Ratifikation des Abkommens zu stimmen. Diese Gesetzesweisung soll die Gesetzgebungskompetenzen des Freistaates Bayern insoweit wahren und stärken, als mit dem Abschluss des Freihandelsabkommens implizit auch Hoheitsrechte im Bereich der Landesgesetzgebung auf die Europäische Union übertragen werden.

Bei CETA, für das die Fassung eines konsolidierten Textes vom 29.02.2016 vorliegt, handelt es sich um ein sog. „gemischtes Abkommen", das nicht ausschließlich von der Kompetenz der Europäischen Union aus Art. 207 Abs. 3, 4, 218 AEUV gedeckt ist, und welches daher von der Europäischen Union und den 28 Mitgliedstaaten gemeinsam mit Kanada zu schließen ist. Die Beteiligung der Länder erfolgt im Rahmen des Ratifikationsverfahrens, das sich nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG richtet und die Zustimmung des Bundesrates erfordert.

Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV räumt dem Landtag ausdrücklich das Recht ein, die Staatsregierung durch Gesetz im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten zu binden, wenn das Recht der Landesgesetzgebung betroffen ist. Dementsprechend zielt Art. 1 Satz 1 dieses Entwurfs darauf, die Staatsregierung als Verfassungsorgan zu binden, die ihrerseits nach Maßgabe von Art. 1 Satz 2 des Entwurfs angehalten wird, ihre Vertreter im Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 GG) anzuweisen, gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum CETA-Abkommen zu stimmen. Diese Bindung in Form einer sog. Gesetzesweisung ist zugleich im Wege der Volksgesetzgebung nach Art. 74 BV zulässig (Müller/Brechmann, in: Meder/Brechmann, Bayerische Verfassung, Kommentar, Art. 70 Rdnr. 35).

Im Falle des Abschlusses des Freihandelsabkommens CETA ist, wie zu zeigen sein wird, in einem zentralen Bereich der Landesgesetzgebung von einer impliziten Hoheitsrechtsübertragung auf die Europäische Union – infolge der Ratifikation des Abkommens als „gemischtes Abkommen" – auszugehen. Denn unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit den Assoziierungsabkommen werden die in den Abkommen geregelten Inhalte nach ihrem Abschluss integrierender Bestandteil der Unionsrechtsordnung (vgl. EuGH, Rs. 181/73, Haegeman, Slg. 1974, 449 Rn. 2 und 6). Dem ist auch mit Blick auf die Wirkweise gemischter Abkommen – insbesondere hinsichtlich der nachvertraglichen Bindungswirkung des CETA – zu folgen, da auch unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BVerfG der Begriff der Übertragung von Hoheitsrechten in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG gerade nicht eng auszulegen ist und damit auch dann Geltung beanspruchen kann, wenn im Rahmen des Unionsrechts eine Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf andere Organe stattfindet bzw. Hoheitsträger geschaffen werden, die mit Aufgaben und Befugnissen ausgestattet sind (BVerfGE 131, 152, 218). Darauf, dass diese Organe Durchgriffsbefugnisse haben, kommt es nicht an (vgl. Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 23 Rn. 43). Damit hat das BVerfG den Begriff der Angelegenheiten der Europäischen Union nicht auf das eigentliche Unionsrecht begrenzt, sondern lässt auch solche Verträge darunter fallen, die in einem besonderen Näheverhältnis zum Unionsrecht stehen, und zwar insbesondere dann, wenn sie im Zusammenhang mit unionalen Politikbereichen geschlossen werden (BVerfGE 131, 152, 199). Gemischte Abkommen wie das CETA, welche die Handelspolitik der Europäischen Union betreffen, fallen somit ebenfalls darunter.

Im Zusammenhang mit dem CETA-Abkommen führt das Zustimmungsgesetz dazu, dass die ehedem bestehenden Kompetenzlücken auf Seiten der Mitgliedstaaten einmalig geschlossen und nachfolgend die Durchführungskompetenz für das CETA-Abkommen und die in diesem festgelegten Inhalte zugleich auf die Europäische Union übertragen werden. Der nach außen gegenüber dem Drittstaat Kanada erfolgende Vertragsschluss über das CETA-Abkommen stellt sich in Verbindung mit dem mitgliedstaatlichen Zustimmungsgesetz bezogen auf die bislang bei den Mitgliedstaaten verbliebenen Vertragsbestandteile insoweit zugleich als implizite Hoheitsrechtsübertragung auf die Europäische Union dar. Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV in Ansehung der Hoheitsrechtsübertragung eröffnet.

Eine Betroffenheit der Landesgesetzgebung durch die beschriebene Hoheitsrechtsübertragung, die über bloße faktische Auswirkungen des völkerrechtlichen Abkommens hinausreicht, ergibt sich vor allem mit Blick auf die Enteignungsregelungen des CETA in dessen Kapitel 8 sowie des zugehörigen Annexes 8-A über Investitionen und Investitionsschutz. Soweit nämlich insbesondere in Artikel 8.12 des CETA ausgeschlossen wird, dass eine der Vertragsparteien direkt oder indirekt durch Maßnahmen, die einen der Nationalisierung oder Enteignung gleichwertigen Effekt haben, eine abgesicherte Investition nationalisiert oder enteignet, und dies unter dem Oberbegriff der „Enteignung" (Expropriation) zusammenfasst, hebelt dies die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsrechts aus.

Bei dieser Zuständigkeit, von der der bayerische Landesgesetzgeber mit Erlass des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1978 (BayRS III S. 601), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 184 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), Gebrauch gemacht hat, handelt es sich außerhalb des begrenzten Anwendungsbereichs von Art. 74 Abs. 1 Nr. 14 GG, um eine ausschließliche Landeskompetenz. Die Zuständigkeit für den Erlass des BayEG liegt mithin allein beim Landesgesetzgeber, soweit im Rahmen expliziter oder impliziter Landeskompetenzen enteignet wird (vgl. BVerfGE 56, 249, 263 f.). Indem durch den CETA-Vertragstext in Kapitel 8 (insbesondere in Kapitel 8, Art. 8.12) ein eigenständiges – für die Mitgliedstaaten verbindliches und der Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenes – Regelungsregime für Enteignungen geschaffen ist, wird dadurch der Geltungsanspruch des BayEG unterlaufen und zugleich die Zuständigkeit des bayerischen Landesgesetzgebers für diese Materie faktisch aufgehoben. Denn die Schiedsgerichte sind dazu berufen, verbindlich über das „Ob" der Enteignung und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Die Aushöhlung des Gesetzgebungsrechts Bayerns wird zudem dadurch verstärkt, dass die Durchführung des CETA-Abkommens auch mit Blick auf die Enteignungsregeln den ebenfalls durch das Abkommen geschaffenen Ausschüssen, dem Joint Committee und dem Committee on Services and Investment, unterstellt ist, die im wechselseitigen Zusammenwirken bindende Interpretationen des Vertrages vorschreiben können (Kapitel 8, Art. 8.31 Nr. 3, Art. 8.43 Nr. 3, Kapitel 26 Art. 26.3). Soweit das BayEG insbesondere in den Art. 8 ff. detailliert und umfassend die Entschädigungsgrundsätze für Enteignungen im Bereich bayerischer Landeskompetenzen regelt, werden diese durch die aufgezeigten Regelungsmechanismen, die zur Enteignung in CETA enthalten sind, aufgehoben.

Das Gesetz ist vor diesem Hintergrund erforderlich, um die Zuständigkeiten des Landesgesetzgebers – insbesondere auf dem Feld der Regelung der entschädigungspflichtigen Enteignung – dauerhaft sicherzustellen. Damit nimmt der Freistaat Bayern – hier im Wege der Volksgesetzgebung veranlasst – seine Integrationsverantwortung wahr, die das Bundesverfassungsgericht insbesondere in der „Lissabon-Entscheidung" als gemeinsame Verpflichtung von Bundestag und Bundesrat hervorgehoben hat (BVerfGE 123, 267, 356).

Beauftragte: Susanne Socher, **stellvertretender Beauftragter:** Dr. Michael Stanglmaier, **weitere Stellvertreter:** Peter Ziegler, Karl Bär, Martin Geilhufe
Postadresse aller Beauftragten:
Volksbegehren gegen CETA, c/o Mehr Demokratie, Schwanthalerstr.120, 80339 München, Tel.: 089 46224205, E-Mail: info@volksbegehren-gegen-ceta.de

V.i.S.d.P.: VOLKSBEGEHREN GEGEN CETA, c/o Mehr Demokratie e.V. Landesbüro Bayern, Schwanthalerstr. 120, 80339 München

ANTRAG auf Zulassung des Volksbegehrens

Nein zu CETA!

Bitte senden Sie uns die Listen, auch wenn sie noch nicht vollständig sind, möglichst bald, spätestens bis zum **1. August 2016**, an die folgende Adresse, wo Sie auch neue Listen anfordern können:
VOLKSBEGEHREN GEGEN CETA, c/o Mehr Demokratie e.V. Landesbüro Bayern, Schwanthalerstr. 120, 80339 München

Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/VG

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften
1. Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben. 2. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z.B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**. 3. Alle Unterzeichner müssen stimmberechtig sein, d.h.• **Deutsche** i. S. d. Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein, • das **18. Lebensjahr** vollendet haben, • seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, • **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein. 4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben. 5. Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). 6. Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

„Ich unterstütze den auf der Seite 2 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung)."

„UNVOLLSTÄNDIGE UND/ODER UNLESERLICHE UNTERSTÜTZUNGEN SIND UNGÜLTIG!"

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift (Hauptwohnsitz): Str., Hausnr, PLZ	E-Mail / Fax (freiwillig)	Datum, Unterschrift	Bemerkung der Behörde	Weitere Infos erwünscht (bitte ankreuzen)
1							○
2							○
3							○
4							○
5							○

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenbogen/-heft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

○ sämtliche auf dem Unterschriftsbogen
○ die auf dem Unterschriftsbogen mit den laufenden Nummern

.....
eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes stimmberechtigt sind.

2. Die auf dem Unterschriftsbogen mit den laufenden Nummern

.....
eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von

..... **Stimmberechtigten.**

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

○ nicht festgestellt
○ festgestellt, und zwar:

.....

.....

5. Dem Unterschriftenbogen/-heft liegen

..... Anlagen

(Anlage-Nrn. .....)

mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum: .....

.....
Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Dienstsiegel

STOP CETA!

Ich bin dabei!

Diese Experten haben den Gesetzestext und die Begründung für das Volksbegehren verfasst – herzlichen Dank!

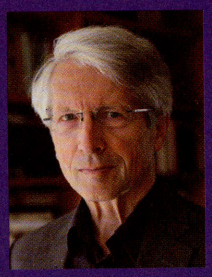

Prof. Dr. Dietrich Murswiek

Institut für Öffentliches Recht
Universität Freiburg

Prof. Dr. Kathrin Groh

Universität der Bundeswehr München
Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften
Institut für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Arne Pautsch

Professur für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften und Direktor des Instituts für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie an der Hochschule Ludwigsburg

Die Unterstützer des Volksbegehrens

Immer mehr Organisationen unterstützen das Volksbegehren – wir sagen danke an:

AbL-Bayern, Action Freedom, attac Bayern, Arbeiterwohlfahrt (AWO), Bayern Allianz für Atomausstieg und Klimaschutz, Bayerische Imkervereinigung e.V. Fürth, Bayernpartei, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bayern, Bündnis 90 Die Grünen, BüfA-Regensburg, Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Bayern, Deutscher Mieterbund Bayern, Die Linke. Landesverband Bayern, energie neu denken, foodwatch: die essensretter, Freie Wähler Bayern, Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V., Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Global Marshall Plan, Grüne Jugend Bayern, Humanistische Union, Internationale Liga für Menschenrechte, Kartoffelkombinat – der Verein, Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB) Diözesanverband Regensburg, Katholische Landvolkbewegung (KLB) Bayern, Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V., Münchner Sozialforum, NABU Landesverband Bayern, NaturFreunde Deutschlands – Landesverband Bayern, Ökologisch-Demokratische Partei (ödp), Omnibus für direkte Demokratie, Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Landesverband Bayern, pax christi Bayern, Piratenpartei Bayern, Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal, SlowFood, Solidarische Landwirtschaft, Sozialforum München, Tagwerk e.V., Transition Town München, VCD Verkehrsclub Deutschland – Landesverband Bayern e.V., Verband Deutscher Schriftsteller in Bayern, Verbraucher-Service Bayern (VSB) im Katholischen Deutschen Frauenbund, Weltladen Dachverband, Zivilcourage e.V..

» mehr unter www.volksbegehren-gegen-ceta.de/unterstuetzer

Die Ansprechpartner für das Volksbegehren in den bayerischen Bezirken

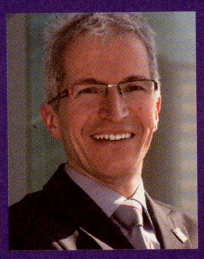

OBERFRANKEN

Peter Ziegler

OBERBAYERN NIEDERBAYERN

Dr. Michael Stanglmaier

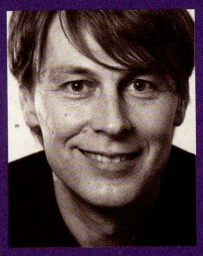

SCHWABEN NIEDERBAYERN

Thomas Prudlo

OBERPFALZ - MÜNCHEN

Susanne Socher

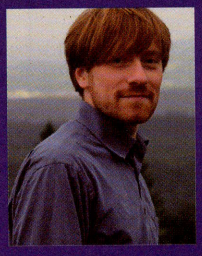

OBERBAYERN SÜD

Karl Bär

UNTERFRANKEN

Simon Strohmenger

MITTELFRANKEN

Martin Geilhufe